

Revisionen

ALV-Ausgabe 2025

Stand: 1. August 2025

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
217	AVIG [BG]	27.09.2024	01.05.2025	2025 196
218	ALV-IsV [BStatV]	30.04.2025	01.06.2025	2025 318
219	AVIV	19.06.2024	01.08.2025	2024 306/337

AVIG

Art. 120b²¹⁷ Beteiligung des Bundes in den Jahren 2025–2029

¹ Die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90a Absatz 1 wird im Zeitraum von 2025–2029 um insgesamt 1,25 Milliarden Franken gekürzt.

² Unterschreitet das Eigenkapital des Ausgleichsfonds einschliesslich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals am Jahresende 2,5 Milliarden Franken, so wird die Beteiligung des Bundes ab dem folgenden Jahr nicht mehr gekürzt.

AVIV

Art. 57b²¹⁹ Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

ALV-IsV

Art. 12 lit. a

Das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe c AVIG dient:

- a. der Führung einer aktuellen Statistik für die Arbeitsmarktbeobachtung nach Artikel 36 AVG und der Übermittlung der erforderlichen Daten anderer Statistiken nach Anhang 1 BStatV;²¹⁸